

§ 9 T-StG Straßenverwalter, Straßenbaulast

T-StG - Straßengesetz, Tiroler

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 10.05.2025

1. (1) Straßenverwalter der Landesstraßen ist das Land.
2. (2) Das Land kann die Erhaltung einer Landesstraße oder von Teilen davon einer Gemeinde durch schriftlichen Vertrag ganz oder teilweise übertragen.
3. (3) Die Straßenbaulast für die Landesstraßen hat das Land zu tragen, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.
4. (4) Das Land kann die Straßenverwaltung (§ 2 Abs. 7) einer Landesstraße oder von Teilen einer Landesstraße einschließlich der Tragung der Straßenbaulast (§ 2 Abs. 8), gegebenenfalls unter vertraglicher Einräumung eines Fruchtgenussrechtes, einem zu diesem Zweck gegründeten privaten Rechtsträger übertragen. Die Übertragung wird mit dem Monatsersten wirksam, der folgendem Zeitpunkt folgt:
 1. a) im Fall der vertraglichen Einräumung eines Fruchtgenussrechtes jenem des Abschlusses des Fruchtgenussvertrags,
 2. b) in allen anderen Fällen jenem der Gründung des betreffenden privaten Rechtsträgers.

In Kraft seit 06.05.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at